Deutscher Bundestag Drucksache 18/909
18. Wahlperiode 25.03.2014

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die gesetzliche Rentenversicherung ist die wichtigste Säule des deutschen Drei-Säulen-Systems der Alterssicherung. Sie ist stabil und sicher. Die Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich nicht zuletzt in Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise bewährt.

Aus den positiven Entwicklungen der vergangenen Jahre darf jedoch kein Stillstand resultieren. Es gilt stets, das Alterssicherungssystem auf Verbesserungspotentiale zu prüfen und dort Veränderungen vorzunehmen, wo sie unter Beachtung des Grundsatzes der Generationengerechtigkeit notwendig und möglich sind.

Vor dem Hintergrund der steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen wurde die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das vollendete 67. Lebensjahr beschlossen (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007). Die Flankierung der Altersgrenzenanhebung durch eine Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat deutliche Erfolge gezeigt. Jedoch müssen diejenigen in den Blick genommen werden, die ihr Arbeitsleben bereits in jungen Jahren begonnen und über Jahrzehnte hinweg durch Beschäftigung, selbständige Tätigkeit und Pflegearbeit sowie Kindererziehung ihren Beitrag zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben.

Mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989) wurde die anzurechnende Kindererziehungszeit für ab 1992 geborene Kinder von einem Jahr auf drei Jahre verlängert. Für vor 1992 geborene Kinder verblieb es bei der Anrechnung von einem Jahr Kindererziehungszeit je Kind. Die Erziehungsleistung von Müttern und Vätern, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, soll besser honoriert werden.

Die durchschnittlichen Zahlbeträge von Erwerbsminderungsrenten sinken seit Jahren erheblich. Wer vorzeitig in Erwerbsminderungsrente gehen muss, bekommt aktuell eine Rente, als hätte er bis zum vollendeten 60. Lebensjahr so gearbeitet wie bis zum Eintritt der Erwerbsminderung. Außerdem kann eine sich anbahnende Erwerbsminderung negative Auswirkungen auf die letzten Jahre der Erwerbsbiografie der Versicherten haben, beispielsweise bei gesundheitsbedingter Teilzeitbeschäftigung.

Da zunehmend geburtenstarke Jahrgänge das rehabilitationsintensive Alter ab 45 Jahren erreicht haben, ist die Berücksichtigung des dadurch entstehenden finanziellen Mehrbedarfs bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe nach § 220 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) erforderlich.

B. Lösung

Jahrzehntelange Erwerbsarbeit, Kindererziehung und Pflege werden übergangsweise durch eine besondere Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Durch eine Sonderregelung wird die mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz eingeführte Altersrente für besonders langjährig Versicherte ausgeweitet. Besonders langjährig Versicherte können dadurch bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze vorübergehend eine abschlagsfreie Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres beziehen. Voraussetzung hierfür sind 45 Jahre an Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit; berücksichtigt werden auch Zeiten der Kindererziehung bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr des Kindes und Zeiten der Pflegearbeit. Besondere Härten aufgrund kurzzeitiger arbeitslosigkeitsbedingter Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie werden vermieden, da Zeiten, in denen Arbeitslosengeld bezogen wurde, für den Anspruch berücksichtigt werden. Das heißt, auch Leistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung, bei Kurzarbeit oder Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers können dazu beitragen, die Voraussetzungen für die abschlagsfreie Rente ab Vollendung des 63. Lebensjahres zu erfüllen. Nicht berücksichtigt werden dagegen Dauer- und Langzeitarbeitslosigkeit.

In Zukunft wird die Erziehungsleistung von Müttern und Vätern, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, in der Rente stärker als bisher anerkannt. Die anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder werden für diese Eltern um zwölf Monate erhöht.

Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit werden besser abgesichert. Erwerbsgeminderte werden so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger weitergearbeitet hätten. Zudem werden die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht berücksichtigt, wenn sie die Bewertung der Zurechnungszeit verringern.

Die Einführung einer Demografiekomponente stellt sicher, dass der demografisch bedingte vorübergehende finanzielle Mehrbedarf bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe berücksichtigt wird. Die Demografiekomponente ist hierbei neben der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer als gesonderter Faktor zu berücksichtigen. Eventueller Mehrbedarf zum Beispiel durch eine Verbesserung der Qualität der Leistungen zur Teilhabe und durch die Anpassung dieser Leistungen an die veränderten Arbeitsbedingungen ist derzeit nicht zu beziffern.

An der langfristigen Bewältigung der demografischen Entwicklung und der Finanzierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen einschließlich der Leistungen für Kindererziehung beteiligt sich auch der Bund ab dem Jahr 2019 mit zusätzlichen Mitteln, die bis zum Jahr 2022 stufenweise auf rund 2 Mrd. Euro jährlich erhöht werden. Die damit einhergehende stabilisierende Wirkung auf die Entwicklung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung stärkt die Generationengerechtigkeit und die finanzielle Tragfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung.

C. Alternativen

Unbefristete Möglichkeit eines abschlagsfreien Rentenbeginns ab 63 Jahren: Vor dem Hintergrund des tiefgreifenden demografischen Wandels ist zur Wahrung der Stabilität der Rentenversicherung die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre weiterhin notwendig. Ein abschlagsfreier Rentenzugang ab 63 Jahren unterstützt daher diejenigen, die durch 45 Beitragsjahre ihren Beitrag zur Stabilisierung der Rentenversicherung erbracht haben. Sie ist nur für einen zeitlich begrenzten Zeitraum möglich.

Anerkennung von zwei zusätzlichen Jahren an Kindererziehungszeiten für Mütter und Väter mit vor 1992 geborenen Kindern: Hiermit würde die rentenrechtliche Honorierung der Kindererziehung unabhängig vom Geburtsjahr des Kindes vollständig vereinheitlicht. Gegenüber der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausweitung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten würden sich die Kosten hierfür verdoppeln. Dies ist nicht finanzierbar.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder um zwölf Monate gilt ab dem 1. Juli 2014 für Rentenzugänge und Rentenbestand. Die Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung fallen daher mit Einführung der Leistungsverbesserung unmittelbar an und entwickeln sich dann langsam rückläufig. Die Regelung für besonders langjährig Versicherte, abschlagsfrei in Rente zu gehen, sowie die Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente gelten für Rentenzugänge ab dem 1. Juli 2014. Die gesamten Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung nehmen daher im Zeitverlauf zu, da sich immer mehr Rentenzugänge mit diesen Leistungsverbesserungen im Rentenbestand befinden. Die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung bei der Bemessung des Rehabilitationsbudgets ab dem 1. Januar 2014 führt entsprechend der zunächst zunehmenden, längerfristig aber wieder abnehmenden Anzahl der Versicherten in rehabilitationsintensiven Altersklassen zu entsprechenden Veränderungen bei den für Rehabilitationsleistungen bereitgestellten Mitteln.

Tabelle 1:

Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung (in Mrd. Euro einschließlich Krankenversicherung der Rentner, heutige Werte)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2025	2030
Kindererziehungszeiten	3,3	6,7	6,7	6,6	6,6	6,6	6,6	6,5	6,1
Bes. langj. Versicherte	0,9	1,9	2,2	2,0	1,9	1,8	1,8	2,1	3,1
Erwerbsminderungsrente	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,7	0,8	1,4	2,1
Rehabilitationsbudget	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,0	-0,3
Rentenpaket insgesamt	**4,4**	**9,0**	**9,3**	**9,3**	**9,3**	**9,3**	**9,4**	**10,0**	**11,0**

Die Regelung für besonders langjährig Versicherte, abschlagsfrei in Rente zu gehen, zieht in der gesetzlichen Rentenversicherung darüber hinaus Beitragsausfälle nach sich, die im Jahr 2030 rund 0,6 Mrd. Euro betragen (heutige Werte).

An der langfristigen Bewältigung der demografischen Entwicklung und der Finanzierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen einschließlich der Leistungen für Kindererziehung beteiligt sich auch der Bund ab dem Kalenderjahr 2019 mit zusätzlichen Mitteln, die bis zum Jahr 2022 stufenweise auf rund 2 Mrd. Euro jährlich erhöht werden. Damit ist gewährleistet, dass die gesetzlichen Beitrags-

satzobergrenzen und das Mindestsicherungsniveau eingehalten werden und auch weiterhin eine ausgewogene Verteilung der finanziellen Folgen der demografischen Entwicklung sichergestellt ist.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 100 000 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, insbesondere werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Regelungen dieses Gesetzes entsteht den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von jährlich rund 650 000 Euro.

Der zusätzliche Aufwand durch Programmierarbeiten zur Umsetzung der neuen Regelungen sowie einmaligen Umstellungsaufwand beläuft sich auf insgesamt 11,5 Mio. Euro.

Die Kosten für den Programmieraufwand werden durch Stellen sowie Personal- und Sachmittel, die in den Haushaltsplänen der Bundes- und Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung ausgewiesen sind, abgedeckt.

F. Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben Auswirkungen auf die Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung. Ein höherer Beitragssatz führt zu höheren Beiträgen der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer um jeweils knapp 0,5 Mrd. Euro jährlich je Zehntel Prozentpunkt (heutige Werte). Durch die Maßnahmen wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Den möglichen preiserhöhenden Wirkungen höherer Arbeitskosten und einer höheren Konsumnachfrage der Rentnerhaushalte steht eine mögliche preisdämpfende Wirkung einer geringeren Konsumnachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind somit nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 24. März 2014

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in
der gesetzlichen Rentenversicherung
(RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 920. Sitzung am 14. März 2014 zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme nicht beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 236a wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 236b Altersrente für besonders langjährig Versicherte“.

   b) Die Angabe zu § 253a wird wie folgt gefasst:

      „§ 253a (weggefallen)“.

   c) Die Angabe zu § 307d wird wie folgt gefasst:

      „§ 307d Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung“.

2. § 51 Absatz 3a Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Wörter „wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld versicherungspflichtig waren, und“ gestrichen.

   b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

   c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

      „3. Zeiten des Bezugs von

         a) Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung,

         b) Leistungen bei Krankheit und

         c) Übergangsgeld,

         soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind.“

3. § 56 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 und 4“ ersetzt.

   b) In Nummer 3 werden die Wörter „nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder“ gestrichen.

4. In § 59 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „60“ durch die Angabe „62“ ersetzt.

5. In § 73 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ ; bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden außerdem Entgeltpunkte für die letzten vier Jahre bis zum Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht berücksichtigt, wenn sich dadurch ein höherer Wert aus der Vergleichsbewertung ergibt.“ ersetzt.

6. Dem § 154 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Bundesregierung berichtet zudem vom Jahre 2018 an über die Auswirkungen der Altersrente für besonders langjährig Versicherte in der Fassung des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes, insbesondere über den Umfang der Inanspruchnahme und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen vor dem Hintergrund der Berücksichtigung von Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs und macht Vorschläge für eine Weiterentwicklung dieser Rentenart.“

7. Dem § 213 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Der Bundeszuschuss wird in den Jahren 2019 bis 2022 um jeweils 400 Millionen Euro erhöht; diese Beträge sind jeweils bei den Änderungen des Bundeszuschusses in den darauf folgenden Kalenderjahren nach den Sätzen 1 bis 3 zu berücksichtigen.“

8. Nach § 236a wird folgender § 236b eingefügt:

„§ 236b

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt

haben.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Altersgrenze von 63 Jahren wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um … Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10“.

9. § 244 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II nicht angerechnet. Zeiten vor dem 1. Januar 2001, für die der Bezug von Leistungen nach § 51 Absatz 3a Nummer 3 Buchstabe a mit Ausnahme der Arbeitslosenhilfe oder nach Buchstabe b glaubhaft gemacht ist, werden auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet. Als Mittel der

Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.“

10. § 249 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „zwölf Kalendermonate“ durch die Angabe „24 Kalendermonate“ ersetzt.

   b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

      „(7) Bei Folgerenten, die die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 1 oder 2 erfüllen und für die ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d zu berücksichtigen ist, endet die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt.“

   c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

      „(8) Die Anrechnung einer Kindererziehungszeit nach Absatz 1 ist ab dem 13. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt ausgeschlossen, wenn dem Versicherten für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d zu zahlen ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn für einen anderen Versicherten oder Hinterbliebenen für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen war.“

11. § 253a wird aufgehoben.

12. Dem § 287b wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe werden in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2050 bedarfsgerecht unter Berücksichtigung einer Demografiekomponente fortgeschrieben. Die Demografiekomponente ist zusätzlich zur voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe nach § 220 Absatz 1 Satz 1 als gesonderter Faktor zu berücksichtigen. Der Faktor wird wie folgt festgesetzt:

Jahr	Demografiekomponente
2014	1,0192
2015	1,0126
2016	1,0073
2017	1,0026
2018	0,9975
2019	0,9946
2020	0,9938
2021	0,9936
2022	0,9935
2023	0,9938
2024	0,9931
2025	0,9929
2026	0,9943
2027	0,9919
2028	0,9907
2029	0,9887
2030	0,9878
2031	0,9863
2032	0,9875

Jahr	Demografiekomponente
2033	0,9893
2034	0,9907
2035	0,9914
2036	0,9934
2037	0,9924
2038	0,9948
2039	0,9963
2040	0,9997
2041	1,0033
2042	1,0051
2043	1,0063
2044	1,0044
2045	1,0032
2046	1,0028
2047	1,0009
2048	0,9981
2049	0,9979
2050	0,9978“.

13. In § 295 werden die Wörter „der jeweils für die Berechnung von Renten maßgebende aktuelle Rentenwert“ durch die Wörter „das Zweifache des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts“ ersetzt.

14. In § 295a Satz 1 werden die Wörter „der jeweils für die Berechnung von Renten maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost)“ durch die Wörter „das Zweifache des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost)“ ersetzt.

15. § 307d wird wie folgt gefasst:

„§ 307d

Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung

(1) Bestand am 30. Juni 2014 Anspruch auf eine Rente, wird ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind berücksichtigt, wenn

1. in der Rente eine Kindererziehungszeit für den zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde,

2. kein Anspruch nach den §§ 294 und 294a besteht.

(2) Der Zuschlag beträgt für jedes Kind einen persönlichen Entgeltpunkt. Sind für Kindererziehungszeiten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet worden, beträgt der Zuschlag für jedes Kind einen persönlichen Entgeltpunkt (Ost). Ist die Kindererziehungszeit nach Absatz 1 Nummer 1 in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden, wird der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten und persönlichen Entgeltpunkten (Ost) mit 0,75 vervielfältigt.

(3) Folgt auf eine Rente mit einem Zuschlag nach Absatz 1 eine Rente, die die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 1 oder 2 erfüllt, ist der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach den Absätzen 1 und 2 weiter zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 87b wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 87c Vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte“.

   b) Nach der Angabe zu § 117 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 117a Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe“.

2. In § 19 Absatz 1 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „62“ ersetzt.

3. Nach § 80 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „In der Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2050 werden die jährlichen Ausgaben nach Satz 1 unter zusätzlicher Berücksichtigung einer Demografiekomponente fortgeschrieben; § 287b Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.“

4. Nach § 87b wird folgender § 87c eingefügt:

„§ 87c

Vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte

Versicherte, die vor 1964 geboren sind und insgesamt 45 Jahre Zeiten nach § 23 Absatz 8 Satz 2 zweiter Halbsatz zurückgelegt haben, können die vorzeitige Altersrente abweichend von § 12 Absatz 2 frühestens mit Vollendung des nachstehenden Lebensalters in Jahren und Monaten in Anspruch nehmen:

Geburtsjahrgänge	Jahre	Monate
vor 1953	63	0
1953	63	2
1954	63	4
1955	63	6
1956	63	8
1957	63	10
1958	64	0
1959	64	2
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10“.

5. Nach § 117 wird folgender § 117a eingefügt:

„§ 117a

Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe

Abweichend von der Regelung über die Veränderung der jährlichen Ausgaben zur Teilhabe sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe nach § 80 Absatz 1 beträgt der Ausgabenbetrag für das Jahr 2013 für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation 15 Millionen Euro und für Betriebs- und Haushaltshilfe 12 Millionen Euro.“

Artikel 3

Änderung des Betriebsrentengesetzes

In § 2 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 4e des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) geändert worden ist, werden die Wörter „ , in dem“ durch die Wörter „der Vollendung des 65. Lebensjahres, falls“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 12 und Artikel 2 Nummer 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel ist, das hohe Maß an sozialer Sicherheit im Alter auch in Zukunft zu erhalten. Dabei ist ein stabiles Rentensystem das Rückgrat der Rentenpolitik.

Es muss fortlaufend geprüft werden, ob und inwiefern Veränderungen am Arbeitsmarkt, in der Gesellschaft und der Bevölkerungsentwicklung Auswirkungen auf die Alterssicherungssysteme haben. Diese müssen gegebenenfalls an veränderte Lebenswirklichkeiten angepasst werden, Verbesserungspotentiale müssen genutzt, Gerechtigkeitslücken vermieden werden.

Infolge des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes wird die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung stufenweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben. Mit dem Gesetz wurde gleichzeitig eine neue abschlagsfreie Altersrente ab 65 Jahren für besonders langjährig Versicherte geschaffen. Diese Altersrente berücksichtigt schon heute den durch Beschäftigung, selbständige Tätigkeit, Pflege sowie Kindererziehung geleisteten Beitrag der Versicherten zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Regelung wird in zweifacher Hinsicht erweitert:

Die langjährige Beitragszahlung wird zum einen durch eine zeitlich befristete Erweiterung dieser Altersrente für Versicherte, die die Voraussetzungen hierfür bereits vor dem vollendeten 65. Lebensjahr erfüllen, besonders berücksichtigt. Für Versicherte, die 45 Jahre an Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes erbracht haben und die vor dem Jahr 1953 geboren sind, wird ein abschlagsfreier Rentenzugang ab dem Alter von 63 Jahren ermöglicht. Jedoch können auch für den besonders langjährig versicherten Personenkreis die demografischen Entwicklungen, die Grundlage für die Anhebung der Regelaltersgrenze waren, nicht unbeachtet bleiben. Daher ist auch bei der Sonderregelung für besonders langjährig Versicherte ein stufenweiser Anstieg des Eintrittsalters in diese Rentenart auf die derzeit geltende Altersgrenze von 65 Jahren vorgesehen. Diese Anhebung des Eintrittsalters von 63 Jahren auf 65 Jahre beginnt für Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1953. Mit dem Geburtsjahrgang 1964 ist die Anhebung der Altersgrenze auf 65 Jahre abgeschlossen. Der abschlagsfreie Renteneintritt mit 45 Beitragsjahren bereits vor dem vollendeten 65. Lebensjahr ist für diese Jahrgänge geboten, da sie von der fortschreitenden Verbesserung der Arbeitsbedingungen weniger oder gar nicht profitiert haben.

Zum anderen werden, um Härten von kurzzeitig unterbrochenen Erwerbsbiografien infolge von Arbeitslosigkeit zu vermeiden, bei der Wartezeit der Altersrente für besonders langjährig Versicherte auch Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs berücksichtigt. Sinn dieser Altersrente ist es, auch unter Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit, eine besonders langjährige rentenversicherte Beschäftigung mit entsprechender Beitragszahlung zu privilegieren. Wegen dieser Anknüpfung ist es gerechtfertigt, grundsätzlich auch nur die Zeiten des Bezugs von Versicherungsleistungen zu berücksichtigen, die entgangenes Arbeitsentgelt ersetzen und für die die Beschäftigten zuvor Beiträge gezahlt haben.

Soweit es um Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld geht, ist zu berücksichtigen, dass die Beschäftigten nicht nur das Arbeitslosengeld selbst, sondern auch die daraus entstandenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aus ihrem eigenen Beitrag zur Sozialversicherung finanziert haben.

Dagegen sind Zeiten des Bezugs von Leistungen, die von einem Fürsorgecharakter geprägt sind und aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden, nicht anrechenbar. Denn sie beruhen nicht auf eigener Beitragsleistung und sind einkommens- beziehungsweise bedürftigkeitsabhängig. Zudem können sie – im Gegensatz zu Versicherungsleistungen – zeitlich unbegrenzt bezogen werden: Das Arbeitslosengeld ist eine kurzfristige Entgeltersatzleistung, da es nur für eine begrenzte Anspruchsdauer gezahlt wird. Arbeitslosengeld II steht ohne zeitliche Begrenzung für die Dauer einer Hilfebedürftigkeit zu.

Für den Anspruch auf die abschlagsfreie Rente ab 63 ist es unerheblich, dass das Arbeitslosengeld auch direkt vor dem Renteneintritt bezogen werden kann. Dies bedeutet keine Rückkehr zur Frühverrentungspo-

litik der 80er und 90er Jahre des letzten Jahrhunderts. Denn eine Zunahme älterer Leistungsbezieher von Arbeitslosengeld im Zuge von Frühverrentungsmaßnahmen ist nicht zu erwarten. Die Altersgrenze für den frühestmöglichen Zugang in eine Altersrente bleibt unverändert. Einer Frühverrentungspraxis wirken auch die bestehenden Regelungen im Recht der Arbeitsförderung entgegen: Unter anderem ist der Bezug von Arbeitslosengeld mit deutlichen finanziellen Einbußen verbunden. Im Falle einer vorwerfbar herbeigeführten Arbeitslosigkeit ruht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer einer Sperrzeit von regelmäßig zwölf Wochen; darüber hinaus wird die Dauer des Anspruchs um ein Viertel gekürzt. Wird ein Arbeitsverhältnis vorzeitig, das heißt ohne Einhaltung der maßgeblichen Kündigungsfrist, unter Zahlung einer Abfindung beendet, führt dies zu einem zeitweisen Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Im Falle eines Ruhens wegen Abfindung von mehr als einem Monat sind Arbeitslose zudem gezwungen, die Beiträge zur Krankenversicherung selbst zu tragen.

Entscheidend ist aber, dass sich die Arbeitswelt seit den 80er und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts fundamental verändert hat. Die seinerzeit praktizierte Frühverrentung zulasten der Arbeitslosen- und Rentenversicherung gehört der Vergangenheit an. Seit dem Jahr 2000 hat sich die Erwerbsbeteiligung der 60- bis 64-Jährigen von knapp 20 Prozent auf 46,5 Prozent im Jahr 2012 mehr als verdoppelt. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung realisieren immer mehr Unternehmen, dass ältere Erwerbstätige dringend gebraucht werden, um dem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Entsprechend ist die Wertschätzung der Unternehmen gegenüber ihren älteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deutlich gestiegen. Die Unternehmen investieren im eigenen Interesse zunehmend in altersgerechte Arbeitsbedingungen, Weiterbildung und Gesundheitsmanagement. Es sind keine Anzeichen erkennbar, dass sich dieser Trend umkehren könnte.

Mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung wurde die anzurechnende Kindererziehungszeit von einem Jahr auf drei Jahre verlängert. Die neue Regelung wurde für ab 1992 geborene Kinder eingeführt. Für vor 1992 geborene Kinder verblieb es bei der Anrechnung von einem Jahr Kindererziehungszeit je Kind. Doch in früheren Zeiten bestanden noch nicht in dem Maße wie heute Kinderbetreuungsmöglichkeiten, sodass gerade Mütter und Väter von vor 1992 geborenen Kindern Nachteile in ihrer Alterssicherung hinnehmen mussten. Obwohl das Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet hat, dass nur Geburten ab 1992 in die Begünstigung einbezogen wurden, wird diese ungleiche Honorierung von Kindererziehung je nach Geburtsdatum des Kindes mit dem vorliegenden Gesetz verringert: In Zukunft wird die Erziehungsleistung für alle Mütter und Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, in der Rente besser als bisher anerkannt.

Allerdings sind die durch eine Ausweitung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder entstehenden finanziellen Belastungen zu beachten. Sie erlauben keine völlige Gleichstellung bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten für alle Geburten unabhängig vom Zeitpunkt der Geburt.

Weitere Verbesserungen sind bei der Erwerbsminderungsrente erforderlich. Wer krank ist und nicht mehr arbeiten kann, bekommt bisher eine Rente, als hätte er bis zum vollendeten 60. Lebensjahr so weitergearbeitet wie bis zum Eintritt der Erwerbsminderung; das ist die sogenannte Zurechnungszeit. Diese Zeit wird bis zum vollendeten 62. Lebensjahr verlängert. Häufig schmälert eine sich schrittweise vermindernde Erwerbsfähigkeit schon vor dem Eintritt der Erwerbsminderung das Einkommen, zum Beispiel durch den Wegfall von Überstunden, den Wechsel in Teilzeit oder Phasen der Krankheit. Die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die Bewertung der Zurechnungszeit werden zukünftig verringert.

In den letzten Jahren ist der Rehabilitationsbedarf stetig gestiegen; die geburtenstarken Jahrgänge haben das rehabilitationsintensive Alter ab 45 Jahren bis zur Regelaltersgrenze erreicht. Insbesondere diese demografische Entwicklung muss bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe berücksichtigt werden, damit die gesetzliche Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte weiterhin die notwendigen Leistungen zur Teilhabe an ihre Versicherten erbringen kann.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Abschlagsfreie Rente ab 63

Jahrzehntelange Erwerbsarbeit wird in der gesetzlichen Rentenversicherung besonders berücksichtigt. Versicherte, die die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, werden bereits bei der Altersgrenzenanhebung privilegiert, da ihnen trotz Anhebung der Altersgrenzen ein abschlagsfreier Bezug der Altersrente ab dem Alter von 65 Jahren ermöglicht worden ist. Zeitlich befristet wird nun eine Sonderregelung geschaffen, nach

der diese Altersrente auch Versicherte beziehen können, die die Voraussetzungen hierfür bereits vor dem vollendeten 65. Lebensjahr erfüllen. Dies gilt für Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1952. Für sie wird ein abschlagsfreier Rentenzugang ab dem Alter von 63 Jahren ermöglicht. Für ab dem Jahr 1953 Geborene wird das Zugangsalter von 63 Jahren stufenweise erhöht. Die Anhebungsschritte erfolgen jeweils in Schritten von zwei Monaten je Geburtsjahrgang. Für Versicherte, die nach dem Jahr 1963 geboren sind, ist ein abschlagsfreier Rentenbeginn ab dem vollendeten 65. Lebensjahr möglich.

Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden dabei, wie bereits bisher, Pflichtbeiträge aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes angerechnet. Besondere Härten aufgrund kurzzeitiger Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie werden vermieden, da nunmehr auch Zeiten, in denen Arbeitslosengeld bezogen wurde, bei der Wartezeit berücksichtigt werden. Dabei ist es unerheblich, ob der Bezug von Arbeitslosengeld in der Vergangenheit rentenrechtlich als Pflichtbeitragszeit oder Anrechnungszeit gewertet wurde. Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Teilarbeitslosengeld, Leistungen bei beruflicher Weiterbildung oder Insolvenzgeld werden, da es sich hierbei typischerweise um Entgeltersatzleistungen bei kurzzeitigen Unterbrechungen der Erwerbsbiografie handelt, ebenfalls berücksichtigt. Zeiten des Bezugs einkommens- beziehungsweise bedürftigkeitsabhängiger Sozial- oder Grundsicherungsleistungen (Fürsorgeleistungen) können hingegen nicht berücksichtigt werden.

2. Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder (Mütterrente)

Mit der Erweiterung der Anrechnung der Kindererziehungszeit wird für alle Mütter und Väter, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, eine Regelung getroffen. Für Mütter und Väter, die ab dem 1. Juli 2014 in Rente gehen, wird die Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder um zwölf Monate verlängert. Mütter und Väter, die zu diesem Zeitpunkt schon eine Rente beziehen, erhalten zusätzlich einen Zuschlag in derselben Höhe wie der Rentenertrag aus der zusätzlichen Kindererziehungszeit wäre. Dies erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, damit die Rentenversicherungsträger nicht circa 9,5 Millionen Renten neu berechnen müssen. Bei Müttern, die bei der erstmaligen Einführung der Kindererziehungszeit 1986 im Rentenalter waren und daher eine Kindererziehungsleistung erhielten, wird diese Leistung um die gleiche Höhe aufgestockt. Im Ergebnis erhalten alle Mütter und Väter, bei denen bislang Kindererziehung berücksichtigt wurde, für jedes vor 1992 geborene Kind den zusätzlichen Rentenertrag aus einem Jahr Kindererziehung.

3. Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten

Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit werden besser abgesichert. Denn diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein können, sind auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen.

Die Zurechnungszeit wird daher bei Erwerbsminderungsrenten von heute 60 Jahren auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben. Erwerbsgeminderte werden dadurch so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger weitergearbeitet hätten. Auch die Bewertung der Zurechnungszeit wird verbessert, weil sich künftig die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht mehr negativ auf die Bewertung auswirken können (zum Beispiel bei gesundheitsbedingter Teilzeitbeschäftigung).

4. Anpassung der jährlichen Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe an die demografische Entwicklung (Anhebung des Reha-Deckels)

In den letzten Jahren ist die Zahl der Anträge auf Leistungen zur Teilhabe ebenso wie die der Bewilligungen durch die gesetzliche Rentenversicherung stetig gestiegen. Der Anteil der Versicherten in rehabilitationsintensiven Altersklassen erhöht sich demografisch bedingt in den nächsten Jahren. Daher ist die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe notwendig, damit die gesetzliche Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte auch in Zukunft die notwendigen Leistungen zur Teilhabe an ihre Versicherten erbringen kann. Ein möglicher Mehrbedarf wegen der steigenden qualitativen Anforderungen an die Leistungen zur Teilhabe aufgrund des medizinischen Fortschritts und der sich ständig wandelnden Arbeitsbedingungen und Anforderungen an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Erwerbsleben ist derzeit nicht ermittelt und daher nicht zu berechnen.

Mit dieser Regelung wird auch eine wichtige Maßnahme des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention realisiert.

5. Zusätzliche Bundesmittel

An der langfristigen Bewältigung der demografischen Entwicklung sowie der Finanzierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen einschließlich der Leistungen für Kindererziehung beteiligt sich auch der Bund ab dem Kalenderjahr 2019 mit zusätzlichen Mitteln, die bis zum Jahr 2022 stufenweise auf rund 2 Mrd. Euro jährlich erhöht werden. Die damit einhergehende stabilisierende Wirkung auf die Entwicklung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung stärkt die Generationengerechtigkeit und die finanzielle Tragfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes stützt sich im Hinblick auf die in den Artikeln 1 bis 3 enthaltenen Änderungen auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes – GG – (Arbeitsrecht und Sozialversicherung).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Es ergeben sich Auswirkungen auf die Zielstellungen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Folgeregelungen sind relevant für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts.

Der Gesetzentwurf reagiert mit geeigneten Maßnahmen auf die demografischen Herausforderungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe. Gleichzeitig werden Bezieher einer Erwerbsminderungsrente besser abgesichert.

Dies steht in Einklang mit der Managementregel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die in Nummer 9 unter anderem die Vorbeugung sozialer Ausgrenzung und die notwendigen Anpassungen an den demografischen Wandel zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts vorsieht.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

A. Maßnahmen des Gesetzentwurfs und Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung

Die Leistungsverbesserungen führen zu nachstehenden Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Tabelle 1:

Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung (in Mrd. Euro einschließlich Krankenversicherung der Rentner, heutige Werte)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2025	2030
Kindererziehungszeiten	3,3	6,7	6,7	6,6	6,6	6,6	6,6	6,5	6,1
Bes. langj. Versicherte	0,9	1,9	2,2	2,0	1,9	1,8	1,8	2,1	3,1
Erwerbsminderungsrente	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,7	0,8	1,4	2,1
Rehabilitationsbudget	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,0	-0,3
Rentenpaket insgesamt	**4,4**	**9,0**	**9,3**	**9,3**	**9,3**	**9,3**	**9,4**	**10,0**	**11,0**

Die Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder um zwölf Monate gilt ab dem 1. Juli 2014 für Rentenzugänge und Rentenbestand. Die Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung fallen daher mit Einführung der Leistungsverbesserung unmittelbar an und entwickeln sich langsam rückläufig. Die Regelung für besonders langjährig Versicherte, bereits ab Alter 63 abschlagsfrei in Rente zu gehen sowie die Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente gelten für Rentenzugänge ab dem 1. Juli 2014. Die gesamten Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung nehmen daher im Zeitverlauf zu, da sich immer mehr Rentenzugänge mit diesen Leistungsverbesserungen im Rentenbestand befinden. Die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe ab dem 1. Januar 2014 führt entsprechend der zunächst zunehmenden, längerfristig aber wieder abnehmenden Anzahl der Versicherten in rehabilitationsintensiven Altersklassen zu entsprechenden Veränderungen bei den für Rehabilitationsleistungen bereitgestellten Mitteln.

Die Regelung für besonders langjährig Versicherte, abschlagsfrei in Rente zu gehen, zieht in der gesetzlichen Rentenversicherung darüber hinaus Beitragsausfälle nach sich, die im Jahr 2030 rund 0,6 Mrd. Euro betragen (heutige Werte).

An der langfristigen Bewältigung der demografischen Entwicklung sowie der Finanzierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen einschließlich der Leistungen für Kindererziehung beteiligt sich auch der Bund ab dem Kalenderjahr 2019 mit zusätzlichen Mitteln, die bis zum Jahr 2022 stufenweise auf rund 2 Mrd. Euro jährlich erhöht werden. Damit ist gewährleistet, dass die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen und das Mindestsicherungsniveau eingehalten werden und auch weiterhin eine ausgewogene Verteilung der finanziellen Folgen der demografischen Entwicklung sichergestellt ist.

Die Entwicklung von Beitragssatz und Sicherungsniveau in der allgemeinen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Gesetzes sind in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

Tabelle 2:

Langfristige Entwicklung von Beitragssatz und Sicherungsniveau (in Prozent)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2025	2030
Beitragssatz	18,9	18,9	18,9	18,9	18,9	19,7	19,7	20,8	22,0
Sicherungsniveau	47,9	47,8	47,7	47,5	47,4	47,4	46,9	45,4	43,7

Im Vergleich zum Rentenversicherungsbericht 2013 (mittlere Variante) kommt es zu höheren Beitragssätzen. In Verbindung mit den höheren Rentenausgaben, die auf den Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel wirken, werden hierdurch die Rentenanpassungen gedämpft. Das Sicherungsniveau vor Steuern fällt somit geringer aus. Sowohl die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen wie auch das Mindestsicherungsniveau werden jedoch eingehalten.

Nachrichtlich: Langfristige Entwicklung von Beitragssatz und Sicherungsniveau gemäß Rentenversicherungsbericht 2013 (in Prozent)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2025	2030
Beitragssatz	18,3	18,3	18,3	18,3	18,8	19,1	19,2	20,3	21,6
Sicherungsniveau	47,8	48,0	48,3	48,2	48,3	48,0	47,5	46,0	44,4

B. Mittelfristige Auswirkungen auf andere Bereiche der sozialen Sicherung und auf den Bundeshaushalt

Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis 2017 ergeben sich gegenüber dem Rentenversicherungsbericht 2013 nachstehende Veränderungen bei den Bundesmitteln an die gesetzliche Rentenversicherung.

Tabelle 3:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. Euro); Belastungen (+) und Entlastungen (-)

	2014	2015	2016	2017
allgemeiner Bundeszuschuss (West)	929	951	977	1.003
allgemeiner Bundeszuschuss (Ost)	246	251	261	271
zusätzlicher Bundeszuschuss	0	0	0	0
Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss	0	0	0	0
Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten	377	385	397	409
Bundeszuschuss knappschaftliche Rentenversicherung	-98	-153	-230	-254
Summe	**1.454**	**1.434**	**1.405**	**1.429**

Gegenüber dem aktuellen Finanzplan des Bundes fallen die Bundesmittel an die gesetzliche Rentenversicherung im selben Zeitraum zusammengenommen jedoch nur um knapp 2 Mrd. Euro höher aus.

In der Alterssicherung der Landwirte wird es in diesem Zeitraum Veränderungen beim Bundeszuschuss im einstelligen Millionenbereich geben, die sich aufgrund unzureichender Datengrundlage einer genaueren Bezifferung entziehen. Die vom Bund im Rahmen der Defizitdeckung nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) zu tragenden Mehrausgaben werden im Einzelplan 10 aufgefangen.

Die gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung und die Arbeitsförderung sind durch die Maßnahmen mittelbar betroffen. In diesen Bereichen entstehen aufgrund der verbesserten Möglichkeit für besonders langjährig Versicherte, abschlagsfrei in Rente zu gehen, Ausfälle von Beiträgen aus Beschäftigung. In der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung stehen diesen Beitragsausfällen höhere Beitragseinnahmen aufgrund der höheren (beitragspflichtigen) Rentenleistungen gegenüber, die sich aus den Leistungsverbesserungen im Rentenrecht ergeben. Insbesondere die höheren Rentenausgaben durch die Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder tragen zu deutlichen Mehreinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung bei.

Tabelle 4:

Auswirkungen des Rentenpakets auf andere Bereiche der sozialen Sicherung (in Mio. Euro); Belastungen (+) und Entlastungen (-)

	2014	2015	2016	2017
Gesetzliche Krankenversicherung	-486	-777	-481	-407
Soziale Pflegeversicherung	-64	-103	-64	-54
Arbeitsförderung	28	63	72	68

Sofern Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld von der Möglichkeit Gebrauch machen, früher in Rente zu gehen, würden sich für die Arbeitslosenversicherung auch Einsparungen ergeben, die den in Tabelle 4 aufgeführten Belastungen entgegenstehen. Die Höhe der möglichen Einsparungen lässt sich nicht näher beziffern, dürfte aber tendenziell eher gering ausfallen.

3. Erfüllungsaufwand

3.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Einführung der Regelungen zur abschlagsfreien Rente ab 63 zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dieser resultiert daraus, dass Versicherte, die die Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nehmen wollen und die die Wartezeit von 45 Jahren auch mit Zeiten der Arbeitslosigkeit vor 2001 erfüllen können, nachweisen oder, falls der Nachweis nicht möglich ist, glaubhaft machen müssen, dass sie in den zu berücksichtigenden Zeiten Arbeitslosengeld bezogen haben. Die Zahl der Fälle, in denen zu ermittelnde Arbeitslosigkeitszeiten vorliegen können, wird auf 200 000 geschätzt. Die Zusammenstellung von Nachweisen sowie das Ausfüllen von Formularen einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Glaubhaftmachung dürfte einen zeitlichen Aufwand von durchschnittlich 30 Minuten bedeuten. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger beläuft sich damit auf insgesamt 100 000 Stunden.

3.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, insbesondere werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

3.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

3.3.1 Abschlagsfreie Rente ab 63

Aufgrund der Ausweitung der auf die Wartezeit für die abschlagsfreie Rente ab 63 anrechenbaren Zeiten wird den Trägern der Deutschen Rentenversicherung Aufwand entstehen. Abweichend von der bisherigen Prüfung der Wartezeit von 45 Jahren müssen nun je nach Einzelfall zusätzliche Ermittlungen eingeleitet werden, ob die Versicherten zu berücksichtigendes Arbeitslosengeld oder nicht anzurechnende Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II hatten, eine Auswertung der Angaben der Versicherten sowie der übersandten Unterlagen erfolgen oder gegebenenfalls eine eidesstattliche Versicherung für Zeiten vor 2001 entgegengenommen werden. Diese Aufgaben dürften durchschnittlich zwischen 5 und 10 Minuten in Anspruch nehmen. Es wird von etwa 200 000 Fällen je Jahr ausgegangen. Bei einem Lohnsatz von 27,50 Euro je Stunde (mittlerer Dienst) ergibt sich daraus ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 650 000 Euro.

Darüber hinaus entsteht den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Programmieraufwand durch die Umsetzung der Regelungen zur abschlagsfreien Rente ab 63 in Höhe von rund 2 Mio. Euro.

3.3.2 Ausweitung der Anrechnung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder

Der Erfüllungsaufwand für die Rentenversicherungsträger entsteht durch die sofortige Einbeziehung nicht nur des Rentenzugangs ab Inkrafttreten der Neuregelung, sondern auch des gesamten Rentenbestandes in die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder. Dies bedeutet, dass insgesamt rund 9,5 Millionen Bestandsrenten (darunter rund 200 000 Leistungen für Kindererziehung) unter die Neuregelung fallen. Der Erfüllungsaufwand wird jedoch dadurch, dass keine Neuberechnung der Bestandsrenten erfolgt, sondern in einem pauschalen Verfahren Zuschläge zu den bereits gezahlten Bestandsrenten gezahlt werden, in Grenzen gehalten.

Auch durch die Einbeziehung des Rentenzugangs entsteht ein Mehraufwand. Zwar kann im Regelfall an die im Versicherungsverlauf vorhandenen Daten angeknüpft werden. Allerdings muss in Fällen, in denen das Versicherungskonto bereits geklärt ist, das zusätzliche Jahr an Kindererziehungszeit gespeichert und der zuvor erstellte Bescheid angepasst werden.

Durch die Einbeziehung des Rentenbestandes entsteht ein zusätzlicher Programmieraufwand in Höhe von rund 5 Mio. Euro und durch den Versand von entsprechenden Bescheiden ein Aufwand von rund 4 Mio. Euro.

3.3.3 Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten

Durch die Umsetzung der Verbesserungen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entsteht den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Programmieraufwand in Höhe von rund 0,5 Mio. Euro.

4. Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben Auswirkungen auf die Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung. Ein höherer Beitragssatz führt zu höheren Beiträgen der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer um jeweils knapp 0,5 Mrd. Euro jährlich je Zehntel Prozentpunkt (heutige Werte). Durch die Maßnahmen wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Den möglichen preiserhöhenden Wirkungen höherer Arbeitskosten und einer höheren Konsumnachfrage der Rentnerhaushalte steht eine mögliche preisdämpfende Wirkung einer geringeren Konsumnachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind somit nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen.

Von der Ausweitung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder werden Frauen in besonderem Maße profitieren, da ihnen in aller Regel die Kindererziehungszeiten angerechnet wurden. Daher kommt ihnen auch die Ausweitung um weitere zwölf Monate zugute.

Bedingt durch die früheren Rollenverteilungen in klassischen Alleinverdienerehen erreichen Männer aktuell häufiger 45 Beitragsjahre aus Beschäftigungszeiten für die Inanspruchnahme der abschlagsfreien Altersrente ab 63. Grund hierfür sind häufig Unterbrechungen in den Erwerbsbiografien von Frauen, die der geleisteten Familienarbeit geschuldet sind. Durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten – im Umfang von bis zu drei Jahren je Kind – und Kinderberücksichtigungszeiten – im Umfang von bis zu zehn Jahren je Kind – sowie Zeiten der Pflege wird der für die Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung unerlässliche generative Beitrag ausdrücklich honoriert. Zudem wird einer Benachteiligung von erziehenden beziehungsweise pflegenden Frauen bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte entgegengewirkt.

Bei den übrigen Regelungen ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI)

Zu Nummer 1

Änderung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung neuer und der Streichung bestehender Vorschriften.

Zu Nummer 2

Mit den Änderungen wird erreicht, dass auf die Wartezeit von 45 Jahren auch Zeiten angerechnet werden, in denen Versicherte Arbeitslosengeld bezogen haben. Damit wird auch Versicherten, die zeitweise keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nachgehen konnten und Arbeitslosengeld als Versicherungsleistung der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung bezogen haben, der Bezug einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte ermöglicht. Hiermit wird insbesondere der Arbeitsmarktsituation in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung Rechnung getragen. Kurze Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie werden sich insoweit nicht nachteilig auswirken. Sinn dieser Altersrente ist es, auch unter Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit, eine besonders langjährige rentenversicherte Beschäftigung mit entsprechender Beitragszahlung zu privilegieren. Wegen dieser Anknüpfung ist es gerechtfertigt, grundsätzlich auch nur die Zeiten des Bezugs von Versicherungsleistungen zu berücksichtigen, die entgangenes Arbeitsentgelt ersetzen und für die die Beschäftigten zuvor Beiträge gezahlt haben.

Soweit es um Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld geht, ist zu berücksichtigen, dass die Beschäftigten nicht nur das Arbeitslosengeld selbst, sondern auch die daraus entstandenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aus ihrem eigenen Beitrag zur Sozialversicherung finanziert haben.

Dagegen sind Zeiten des Bezugs von Leistungen, die von einem Fürsorgecharakter geprägt sind und aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden, nicht anrechenbar. Denn sie beruhen nicht auf eigener Beitragsleistung und sind einkommens- beziehungsweise bedürftigkeitsabhängig. Zudem können sie – im Gegensatz zu Versicherungsleistungen – zeitlich unbegrenzt bezogen werden: Das Arbeitslosengeld ist eine kurzfristige Entgeltersatzleistung, da es nur für eine begrenzte Anspruchsdauer gezahlt wird. Arbeitslosengeld II steht ohne zeitliche Begrenzung für die Dauer einer Hilfebedürftigkeit zu.

Da es nicht Regelungsintention der Altersrente für besonders langjährig Versicherte ist, mit Zeiten der Dauer- und Langzeitarbeitslosigkeit einen abschlagsfreien Rentenanspruch vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu begründen, werden Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II für die Wartezeit nicht berücksichtigt.

Zu den Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zählen nach § 55 Absatz 2 SGB VI auch Pflichtbeitragszeiten aus dem Bezug von Krankengeld und Übergangsgeld. Diese Zeiten wurden, ebenso wie der Bezug von Arbeitslosengeld, im Zeitverlauf rentenrechtlich unterschiedlich bewertet. Diese unterschiedliche Berücksichtigung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung soll nicht zulasten der Versicherten gehen. Daher werden auch diese Zeiten einer kurzzeitigen Unterbrechung der Erwerbsbiografie für die Wartezeit von 45 Jahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie in der Vergangenheit als Anrechnungszeiten oder Pflichtbeitragszeiten gewertet wurden.

Aus Gründen der Klarstellung werden die nunmehr für die Wartezeit von 45 Jahren erfassten Zeiten genannt. Es handelt sich hierbei um Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit, Übergangsgeld und deren Vorläuferleistungen. Dabei zählen zu den Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung beispielsweise Kurzarbeitergeld, Transferkurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Strukturkurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird im Hinblick auf die Beamtenversorgung der Rechtszustand vor der Änderung des § 56 Absatz 4 SGB VI durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939, 2010 I S. 340) wiederhergestellt.

Bisher sind Personen von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgeschlossen, bei denen die Kindererziehung in der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung systembezogen gleichwertig angerechnet wird. Bei der Anwendung dieser Regelung kam es im Hinblick auf die Beamtenversorgung in der Vergangenheit zu Unsicherheiten, was als systembezogen gleichwertig anzusehen ist.

Um eine doppelte Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung in jedem Falle zu vermeiden, sollen Beamte wieder generell von der Anrechnung der Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen werden, da die Beamtenversorgung systembezogen Leistungen für Kindererziehung erbringt.

Zu Nummer 4

Die Zurechnungszeit wird für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr verlängert. Versicherte werden damit so gestellt, als ob sie entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr weitergearbeitet hätten. Entsprechendes gilt für Hinterbliebenenrenten.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Einkommensminderungen in den letzten vier Jahren bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung (zum Beispiel durch Wegfall von Überstunden, Wechsel in Teilzeitarbeit, Krankheit, Arbeitslosigkeit) den Wert der beitragsfreien Zeiten, insbesondere der Zurechnungszeit, nicht verringern.

Zu Nummer 6

Ergänzung der Berichtspflicht der Bundesregierung. Ab dem Jahr 2018 sollen zusätzlich die Auswirkungen der Ausweitung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte evaluiert werden, insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme und der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen durch Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs.

Zu Nummer 7

An der langfristigen Bewältigung der demografischen Entwicklung sowie der Finanzierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen einschließlich der zusätzlichen Leistungen für Kindererziehung beteiligt sich auch der Bund ab dem Kalenderjahr 2019. Damit werden auch die Generationengerechtigkeit und die finanzielle Tragfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung gestärkt; die zusätzlichen Mittel wirken stabilisierend auf die Entwicklung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung.

In den Jahren 2019 bis 2022 wird der allgemeine Bundeszuschuss jeweils um 400 Mio. Euro erhöht. Die für diese Jahre festgelegten vier Erhöhungen des allgemeinen Bundeszuschusses wirken dauerhaft und nehmen jeweils an der jährlichen Änderung des allgemeinen Bundeszuschusses teil. Die Erhöhungen sind jeweils bei der Veränderung des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet zu berücksichtigen (§ 287e SGB VI).

Zu Nummer 8

Befristete Sonderregelung bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann – abweichend von der Grundnorm des § 38 SGB VI – in einem Übergangszeitraum ab 63 Jahren in Anspruch genommen werden. Versicherte, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, können die Altersrente ab 63 Jahren in Anspruch nehmen. Diese Altersgrenze wird stufenweise für Versicherte angehoben, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind. Die Anhebungsschritte erfolgen jeweils in Zweimonatsschritten je Jahrgang. Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Altersgrenze von 65 Jahren. Damit ist die Anhebung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte – wie auch bei den weiteren Altersrenten – mit dem Geburtsjahr 1964 abgeschlossen. Verzerrungen im Gefüge der Altersrenten werden damit vermieden.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zur Änderung des § 51 Absatz 3a SGB VI. Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 1 wird sichergestellt, dass weder Pflichtbeitragszeiten, noch Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II auf die Wartezeit von 45 Jahren für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte angerechnet werden. Soweit die Versicherten keine Nachweise vorlegen können, wird mit der Ergänzung des Satzes 2 die Glaubhaftmachung von Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung oder von Leistungen bei Krankheit zugelassen. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Versicherte möglicherweise nicht mehr über Unterlagen zu diesen gegebenenfalls vor vielen Jahren bezogenen Leistungen verfügen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Mit der Vorschrift wird die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder um zwölf Kalendermonate erweitert.

Die seinerzeitige Zuordnung von Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung nach Ablauf der früher anrechenbaren Kindererziehungszeit (zwölf Monate) nach § 249 Absatz 7 SGB VI in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 für die Zuordnung der Kindererziehungszeit bleibt hierbei grundsätzlich maßgebend. Ist die Erziehungszeit ab dem zwölften Kalendermonat der Geburt durch gemeinsame Erklärung der Elternteile nicht nur der Mutter zugeordnet worden, bleibt dies daher für die nunmehr verbesserte Anrechnung der Kindererziehungszeiten maßgebend; die Elternteile profitieren dann in dem Maße, in dem ihnen die Erziehungszeiten zugeordnet wurden, von dieser Verbesserung.

Die Regelung gilt nur für den Rentenzugang. Für den Rentenbestand (Rentenbezug vor Inkrafttreten) sowie für die auf eine Bestandsrente folgende Rente, die die Voraussetzungen des § 88 Absatz 1 und 2 SGB VI

erfüllt, gilt § 307d SGB VI, mit dem die verbesserte Anerkennung von Kindererziehung in vereinfachter und pauschaler Form erfolgt.

Zu den Buchstaben b und c

Aus Absatz 7 ergibt sich, dass auch bei Folgerenten, die auf eine Bestandsrente folgen, weiterhin für die zusätzliche Kindererziehungszeit ein Zuschlag nach § 307d SGB VI gezahlt wird und keine Erhöhung der anzurechnenden Kindererziehungszeit um zwölf Monate erfolgt. Damit wird eine Gleichbehandlung mit den sonstigen Bestandsrenten hergestellt. Als Folgerenten gelten nur solche Renten, bei denen auch Besitzschutz nach § 88 Absatz 1 und 2 SGB VI bestünde, die also innerhalb einer gewissen Frist auf die vorherige Rente folgen.

Absatz 8 Satz 1 stellt klar, dass eine Anrechnung der zusätzlichen Kindererziehungszeiten in den Fällen ausgeschlossen ist, in denen dem Versicherten für dasselbe Kind bereits ein Zuschlag nach § 307d SGB VI zu zahlen ist.

Absatz 8 Satz 2 schließt ferner eine Anrechnung der zusätzlichen Kindererziehungszeit in den Fällen aus, in denen einem anderen Versicherten oder Hinterbliebenen für dasselbe Kind ein Zuschlag nach § 307d SGB VI gezahlt wird; in solchen Fällen können einem Versicherten bei einer neu zugehenden Rente keine Kindererziehungszeiten mit der Begründung angerechnet werden, nach Ablauf der ersten zwölf Kalendermonate nach der Geburt wäre – gegebenenfalls zeitweise – dieses Kind erzogen worden.

Zu Nummer 11

Die Regelung im bisherigen § 253a SGB VI, wonach die Zurechnungszeit bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2004 bereits mit dem vollendeten 55. Lebensjahr endet, ist wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 12

Die Berücksichtigung insbesondere der demografischen Entwicklung bei der Bemessung der Aufwendungen für Rehabilitationsleistungen ist notwendig, da sich der Anteil der Versicherten in rehabilitationsintensiven Altersklassen demografisch bedingt vorübergehend erhöht.

Die Einführung einer Demografiekomponente stellt sicher, dass der demografisch bedingte temporäre finanzielle Mehrbedarf bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe berücksichtigt wird. Die Demografiekomponente in der Fortschreibung des Reha-Deckels bemisst sich an der Veränderung des Anteils der Bevölkerung im rehabilitationsintensiven Alter (45 bis 67 Jahre) an der Bevölkerung.

Zu Nummer 13

Mit der Änderung wird im Ergebnis erreicht, dass sich für Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren wurden und die eine Kindererziehungsleistung nach § 294 SGB VI erhalten, diese Kindererziehungsleistung um den Wert von einem Entgeltpunkt erhöht.

Zu Nummer 14

Entsprechend der Aufstockung der Leistung für Mütter in den alten Bundesländern (Änderung von § 295 SGB VI) wird auch für Mütter im Beitrittsgebiet diese Leistung für Kindererziehung aufgestockt. Dies betrifft die Mütter, die nach § 294 in Verbindung mit § 294a Satz 2 SGB VI eine solche Leistung erhalten haben, auch soweit sie zwar nach 1920, aber vor 1927 geboren wurden und am 31. Dezember 1991 keinen nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Rentenanspruch hatten.

Diejenigen Mütter im Beitrittsgebiet, die eine solche Leistung nach § 294a Satz 1 SGB VI nicht erhalten haben, weil in ihren Versicherungskonten eine Rentenaufstockung wegen Kindererziehung enthalten war (wenngleich nicht exakt zugeordnet), erhalten im Ergebnis einen Zuschlag zu ihrer Rente in Höhe von einem Entgeltpunkt (Ost) nach § 307d SGB VI.

Im Ergebnis werden somit Mütter im Beitrittsgebiet ebenso behandelt wie Mütter in den alten Bundesländern, die eine pauschale Leistung für Kindererziehung nach § 294 SGB VI beziehen.

Zu Nummer 15

Mit der Vorschrift wird denjenigen Rentenbeziehern, bei denen bereits Kindererziehungszeiten bei der Rente angerechnet worden sind und die keine Leistung nach § 294 SGB VI oder § 294a SGB VI erhalten, ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten gewährt, sodass sich die Rente für jedes vor 1992 geborene Kind um den Rentenbetrag aus einem Jahr Kindererziehungszeit erhöht (Absätze 1 und 2). Dies gilt auch für die Erziehenden im Beitrittsgebiet, soweit wegen § 294a Satz 1 SGB VI keine Leistung wegen Kindererziehung bei Überleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet gezahlt wurde.

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten wird im Ergebnis demjenigen Elternteil zustehen, dem der letzte Monat an Kindererziehungszeit (dies ist der zwölfte Kalendermonat nach Ablauf des Geburtsmonats) zugeordnet wurde. Dies erfolgt aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, da Kindererziehungszeiten über zwölf Monate hinaus noch nicht angerechnet wurden und auch nicht in allen Fällen für die Zeit ab dem 13. Kalendermonat schon Berücksichtigungszeiten im Versicherungsverlauf zugeordnet sind (dies betrifft den Rentenzugang zwischen Einführung von Kindererziehungszeiten (1986) und der Einführung von Kinderberücksichtigungszeiten (1992)). Um die reibungslose Umsetzung der Einbeziehung auch des Rentenbestandes in die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 zu gewährleisten, wird daher eine pauschale Anrechnung vorgenommen, die insbesondere an bereits im Versicherungsverlauf enthaltene Daten anknüpft. Gleichzeitig wird jedoch eine Anrechnung gewählt, die anders als etwa die frühere Kindererziehungsleistung sich weitgehend innerhalb der Rentensystematik bewegt, wodurch etwaige weitere Sonderregelungen entbehrlich sind.

Ist das Kind vor Beginn des zwölften Kalendermonats nach Ablauf des Geburtsmonats verstorben, besteht kein Anspruch auf einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten. Weitere Veränderungen während des zweiten Lebensjahres des Kindes bleiben außer Betracht, insbesondere auch, ob das Kind in dieser Zeit gegebenenfalls verstorben ist.

Durch die Anknüpfung an die Zuordnung des zwölften Lebensmonats erfolgt zudem eine Zuordnung, die den tatsächlichen Erziehungsverhältnissen im zweiten Lebensjahr des Kindes, die im Nachhinein nicht immer verlässlich feststellbar sind, in den ganz überwiegenden Fällen entsprechen dürfte.

Die Leistung wird nicht wie die seinerzeitige Leistung für Kindererziehung ausgestaltet, sondern als Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zu den bisherigen Entgeltpunkten. Obwohl daher grundsätzlich keine Neuberechnung der Renten erfolgt, wirkt die Erhöhung wie jede andere Rentenerhöhung auch, das heißt die – erhöhte – Rente ist als Einkommen bei Bezug anderer Sozialleistungen zu berücksichtigen (§ 299 SGB VI gilt nicht) und sie ist auch bei Hinterbliebenenrenten zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Familienversicherung nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bleibt der Zahlbetrag einer Rente, der auf dem jetzt eingeführten Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung beruht, bei der Ermittlung des relevanten Gesamteinkommens unberücksichtigt. Es handelt sich um Entgeltpunkte wegen Kindererziehungszeiten im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB V. Ausschließlich aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität werden hier aus Anlass der Verbesserung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten gezahlt.

Der Zuschlag wird als Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten und nicht (nur) als Zuschlag an Entgeltpunkten ausgestaltet, mit der Folge, dass der Zugangsfaktor immer 1,0 beträgt, unabhängig davon, ob gegebenenfalls der Zuschlag noch während des vorzeitigen Bezugs einer Altersrente oder gegebenenfalls einer Erwerbsminderungsrente, bei denen ein Abschlag wegen des vorzeitigen Bezugs vorzunehmen war, zu zahlen ist. Dies erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, damit die Rentenversicherungsträger diese Renten nicht ermitteln und hierfür dann im Einzelfall je nach Ausmaß der vorzeitigen Inanspruchnahme individuell abweichende Zugangsfaktoren bestimmen müssen.

Die Regelung gilt zudem auch für Bestandshinterbliebenenrenten (Bezug der Hinterbliebenenrente zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung), die aus der Versicherung der oder des verstorbenen Versicherten zu berechnen und bei denen schon Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder zu berücksichtigen waren. Da die Zuschlagsentgeltpunkte noch mit dem Rentenartfaktor der jeweiligen Rente wegen Todes zu vervielfältigen sind, vermindert sich der Zuschlag im Ergebnis entsprechend wie allgemein bei Hinterbliebenenrenten.

Absatz 3 bestimmt ferner, dass bei Folgerenten, die auf eine Bestandsrente folgen, weiterhin für die zusätzliche Kindererziehungszeit ein Zuschlag nach § 307d SGB VI gezahlt wird, da nach § 249 Absatz 7 SGB VI keine Erhöhung der anzurechnenden Kindererziehungszeit um zwölf Monate erfolgt. Als Folgerenten gelten nur solche Renten, die die Voraussetzungen des Besitzschutzes nach § 88 Absatz 1 und 2 SGB VI erfüllen, die also insbesondere innerhalb einer gewissen Frist auf die vorherige Rente folgen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte – ALG)

Zu Nummer 1

Änderung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung neuer Vorschriften.

Zu Nummer 2

Die Zurechnungszeit wird für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr verlängert. Versicherte werden damit so gestellt, als ob sie entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr weitergearbeitet hätten. Entsprechendes gilt für Hinterbliebenenrenten.

Zu Nummer 3

Übertragung der für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen zusätzlichen demografischen Komponente für die Fortschreibung des für Leistungen der medizinischen Rehabilitation und für Betriebs- und Haushaltshilfe vorgesehenen Ausgabenrahmens.

Zu Nummer 4

Mit der neuen Vorschrift wird die Möglichkeit des abschlagsfreien Bezugs einer vorzeitigen Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres in einer Übergangszeit unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungen in der Alterssicherung der Landwirte wirkungsgleich auf dieses Sondersystem übertragen. Die Regelung knüpft an die schon im bisherigen Recht in § 23 Absatz 8 Satz 2 zweiter Halbsatz ALG bestehende Regelung an, die im Alterssicherungsrecht der Landwirte als Rentenberechnungsregelung ausgestaltet war und schafft hierzu im Ergebnis – wie im SGB VI mit § 236b – eine Übergangsregelung. Da die Vorschrift als Voraussetzung für einen übergangsweisen Rentenbeginn vor dem Alter von 65 Jahren dieselben Voraussetzungen verlangt, die einen abschlagsfreien Bezug einer vorzeitigen Altersrente ab dem Alter von 65 Jahren erlauben (durch den Verweis auf § 23 Absatz 8 Satz 2 zweiter Halbsatz ALG), ist auch der übergangsweise Bezug vor Vollendung des 65. Lebensjahres insoweit abschlagsfrei möglich.

Zu Nummer 5

Mit der Regelung wird die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bundesträgers für die landwirtschaftliche Sozialversicherung zunächst zurückgestellte, aber notwendige Bereinigung der Ausgabenobergrenze für Leistungen zur Teilhabe und Betriebs- und Haushaltshilfe nachgeholt. Die für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau festgelegten neuen Obergrenzen finden erstmals bei der Abrechnung im Jahr 2014 Anwendung und bilden damit die Berechnungsgrundlage für die Festlegung der Obergrenze für das Jahr 2015.

Zu Artikel 3 (Änderung des Betriebsrentengesetzes)

Die zeitlich befristete Sonderregelung, nach der für besonders langjährig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung ein abschlagsfreier Rentenbezug ab dem Alter von 63 Jahren ermöglicht wird (§ 236b SGB VI), soll nicht für Betriebsrenten gelten. Die Stärken der betrieblichen Altersversorgung liegen in betriebsbezogenen und passgenauen Versorgungslösungen. Eine Übertragung der als Übergangsregelung angelegten Sonderregelung würde diese Flexibilität einschränken, zu einer weiteren Verkomplizierung der Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung beitragen und insbesondere für kleinere Betriebe zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungs- und Kostenaufwand und damit zu geringerer Akzeptanz führen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das grundsätzliche Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 2014.

Zu Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 treten die Regelungen zur Einführung einer Demografiekomponente rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG:

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (NKR-Nr. 2775)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft. Auf Grund der zeitgleichen Abstimmung des Entwurfs innerhalb der Bundesregierung und des engen Zeitrahmens war ihm jedoch eine vertiefte Prüfung nicht möglich.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	100.000 Stunden (30 Min. im Einzelfall)
Wirtschaft	
Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Verwaltung	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	650 Tsd. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	11,5 Mio. Euro
Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. Er begrüßt, dass die Bundesregierung die Auswirkungen der Altersrente für besonders langjährig Versicherte evaluiert und hierüber berichten wird.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben sollen zentrale Vorhaben des Koalitionsvertrags im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung umgesetzt werden. Aus dem Regelungsvorhaben dürften für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung folgende Aufwände entstehen:

II.1 Einführung einer abschlagsfreien Rente mit 63 für langjährig Versicherte

Bürgerinnen und Bürgern kann durch die Einführung der Regelungen zur Rente mit 63 zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn Versicherte die 45 Jahre Wartezeit nur unter Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit vor 2001 erfüllen. Für die Jahre 1978 bis 2001 können die Träger der Rentenversicherung aus den ihnen vorliegenden Daten nicht ersehen, ob der Antragsteller Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Deshalb muss in diesen Fällen der Antragsteller den Arbeitslosengeld I-Bezug nachweisen oder, wenn ihm das nicht möglich ist, zumindest an Eides statt versichern, dass er keine Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Das Ressort geht

insgesamt von 200.000 Fällen aus. Bei einem angenommenen zeitlichen Aufwand im Einzelfall von 30 Minuten dürfte sich der Zeitaufwand insgesamt auf 100.000 Stunden belaufen. Der Rat weist darauf hin, dass diese Einschätzung nur dann plausibel ist, wenn die Glaubhaftmachung ohne persönliches Erscheinen erfolgen kann.

Für die Verwaltung (Träger der Rentenversicherung) wird aus der Prüfung der Angaben/ Nachweise zur Glaubhaftmachung und den Plausibilitätsprüfungen jährlicher Aufwand entstehen. Das Ressort geht hier von einem Aufwand in Höhe von rund 650.000 Euro aus. Darüber hinaus rechnet die Deutsche Rentenversicherung mit einmaligem Programmieraufwand in Höhe von 2 Mio. Euro.

II.2 Ausweitung der Leistungen für Mütter und Väter, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben

Die Ausweitung der Leistung dürfte aus heutiger Sicht größtenteils maschinell abgewickelt werden können. Dies ist bei den schon laufenden Rentenfällen dadurch möglich, dass die Ausweitung der Leistungen in pauschalierter Form erfolgt und damit grundsätzlich auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden kann. Gegebenenfalls muss in Fällen, in denen das Versicherungskonto bereits geklärt ist, der bereits zuvor erstellte Bescheid angepasst werden.

Auf Grund der für die Umsetzung notwendigen Programmierarbeiten entsteht den Trägern der Rentenversicherung einmaliger Aufwand in Höhe von 5 Mio. Euro. Durch den Versand von entsprechenden Bescheiden ist mit einem einmaligen Aufwand von 4 Mio. Euro zu rechnen.

II.3 Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente

Zur Umsetzung sind IT-Anpassungen erforderlich. Der Programmieraufwand wird auf 0,5 Mio. Euro geschätzt.

Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt, dass die Möglichkeit eines abschlagsfreien Rentenbezugs ab dem Alter von 63 Jahren nicht in das Betriebsrentengesetz übernommen wird, da dadurch erheblicher Aufwand vermieden wird. Der Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Dückert
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333